Datum der Veröffentlichung: 23. Dezember 2024

Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

Betreiber
VORN Bioenergy BGA Horn GmbH & Co. KG, Fritz-Fend-Straße 4 in 93047 Regensburg

Standort
Wilberger Straße 70 in 32805 Horn-Bad Meinberg
Gemarkung Horn, Flur 4, Flurstück 1047, Flur 2, Flurstücke 438, 462, 469 und 471

Anlagenbezeichnung
Biogasanlage

Datum der Überwachung
27. August 2024

Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]
Vor-Ort-Dauer: 8 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 8,5 Stunden

Gesamtdauer: 16,5 Stunden

Angemeldete oder unangemeldete Überwachung
Angemeldete Umweltinspektion

Zuständige Überwachungsbehörde
Bezirksregierung Detmold

Umfang der Überwachung
Medienübergreifende Überwachung durch Begehung und Prüfung ob die Anlage den Genehmigungsbescheide entsprechend errichtet worden ist und betreiben wird (Abnahme des Genehmigungsbescheides).

Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 28. März 2023; Aktenzeichen 700-52.0019/22/1.15

Ergebnis der Überwachung

☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.

☒ Geringfügige Mängel:

1. Am Tag der Umweltinspektion wurden sehr große Anschnittflächen der Silagen festgestellt. Dies ist ein Verstoß gegen eine Auflage, danach ist die Anschnittfläche auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions-schreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

☒ Erhebliche Mängel:

1. Die Leckageerkennung des zum Zeitpunkt der Umweltinspektion leeren Gärrest-Lagers 2 war voller Wasser. Somit ist eine Leckageerkennung nicht möglich. Das Wasser ist nach Analyse ordnungsgemäß zu entsorgen.
   Der Betreiber erklärt, dass 2025 eine Behälterrevision durchgeführt wird. Da das Gärrest-Lager aktuell nicht genutzt wird, ist der Mangel zurzeit nicht relevant.
2. Am Silo 4 erfolgt in der westlichen Silowand eine Durchsickerung von Silage. Eine bereits beauftragte Sanierung ist erforderlich.
   Der inzwischen vorgelegte Bericht eines Fachbetriebes belegt, dass der Mangel erledigt. Ist.

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

Veranlasste Maßnahmen

Der Betreiber wurde aufgefordert, die offenen Mängel bis zum 01. Januar 2025 zu beheben.